

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 17055/2012

Städt. Liegenschaft Viktor-Franz-Straße 20

Gdst.Nr. 2449/2, 2193/1,

EZ 1285, je KG Lend

Einräumung einer grundbücherlichen

Dienstbarkeit zur Errichtung und

dem Betrieb einer Fischwanderhilfe

im Ausmaß von 31 m²

auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

BearbeiterIn: Mag. Martin Glauninger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstatterIn:

Graz, 25.04.2013

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2449/2 und 2193/1, EZ 1285, je KG Lend, welche zum Areal Viktor-Franz-Straße 20 gehören.

Diese Grundstücke wurden u.a. mit Bestandvertrag vom 25.03.1963 an die Sportunion Steiermark bis 30.06.2056 als Sportanlage überlassen.

Die Wasserkraft Marienplatz GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes am Schleifbach in Graz. Hierzu soll eine Wasserfassung bei der sogenannten Schleifbachschleuse in der Viktor-Franz-Straße, eine Rohrleitung sowie ein Krafthaus im Bereich der Schleifbachmündung errichtet werden.

Der Schleifbach und der ihn speisende Mühlgang ist nicht fischdurchgängig und sind daher auch im Zuge der Kraftwerkerrichtung derzeit keine Fischwanderhilfen erforderlich. Sollte eine generelle Durchgängigkeit des Gewässers jedoch in Zukunft umgesetzt werden, ist die Wasserkraft GmbH behördlich angehalten, unter anderem eine Fischwanderhilfe im Bereich der Wasserfassung zu installieren, hat die dafür erforderlichen Flächen vorzuhalten und die dingliche Sicherstellung derselben nachzuweisen. Diese Flächen sollen nun aufgrund der räumlichen Randbedingungen im Uferbereich der im Eigentum der Stadt Graz befindlichen Grundstücke 2449/2 und 2193/1, jeweils in EZ 1285, KG 63104 Lend, zu liegen kommen und ist daher die Wasserkraft GmbH an die Stadt Graz mit dem Wusch zur Einräumung der nachfolgend definierten Dienstbarkeit herangetreten.

Gegenstand ist die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischwanderhilfe auf der Teilfläche der Grundstücke 2449/2 und 2193/1, jeweils in EZ 1285, KG 63104 Lend, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-West mit einem Flächenmaß von 31 m² wie im beiliegenden Plan vom 20.12.2012 rot dargestellt. Von der Dienstbarkeit ist das Recht umfasst, die zur Errichtung und Betrieb der Fischwanderhilfe erforderlichen Bau- und Wartungstätigkeiten durchzuführen und hierfür auch die benannte

Dienstbarkeitsfläche über das im Eigentum des Älteren Mühlconsortiums stehende Grundstück 2597/2, EZ 1373, KG 63104 Lend zu betreten.

Auf ha. Anfrage teilte die Sportunion Steiermark als Bestandnehmer mit, dass gegen die Einräumung der vorgenannten grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Wasserkraft Marienplatz GmbH im Sinne des Planes kein Einwand besteht.

Weiters wurde auch eine Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung eingeholt und mitgeteilt, dass aus verkehrsplanerischer Sicht im Hinblick auf künftige ÖV-Trassen kein Einwand gegen die Dienstbarkeitseinräumung besteht. Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von € 1.690,00 zuzgl. 20% USt. festgelegt.

Die Einräumung der Dienstbarkeit ist aufschiebend abgeschlossen, bedingt mit der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Wasserkraftprojektes und erfolgt danach auf immerwährende Zeit.

Sämtliche aus der Errichtung dieses Vertrages und Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 08/2012, beschließen:

Der Wasserkraft Marienplatz GmbH, Hüttenbrennergasse 34, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Errichtung und des Betriebes einer Fischwanderhilfe auf den städtischen Grundstücken Nr. 2449/2 und 2193/1, je KG Lend, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, nach Rechtswirksamkeit auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlagen:

1 Dienstbarkeitsvertrag

1 Plan

Der Bearbeiter:

Mag. Martin Glauninger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard

Rüsch

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Dienstbarkeitsvertrag Fischwanderhilfe Schleifbach

abgeschlossen zwischen

Stadt Graz

Rathaus

8010 Graz

folgend kurz Dienstbarkeitsgeberin genannt

und

Wasserkraft Marienplatz GmbH (FN 329076 k)

Hüttenbrennergasse 34

8010 Graz

folgend kurz Dienstbarkeitsnehmerin genannt

1 Allgemeines

Die Dienstbarkeitsnehmerin plant die Errichtung und den Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes am Schleifbach in Graz. Hierzu soll eine Wasserfassung bei der sogenannten Schleifbachschleuse in der Viktor-Franz-Straße, eine Rohrleitung in Bachbett des Schleifbaches sowie ein Krafthaus im Bereich der Schleifbachmündung errichtet werden. Der Schleifbach und der ihn speisende Mühlgang sind nicht fischdurchgängig und sind daher auch im Zuge der Kraftwerkerrichtung zZt keine Fischwanderhilfen erforderlich. Sollte eine generelle Durchgängigkeit der oa Gewässer jedoch in Zukunft umgesetzt werden, ist die Dienstbarkeitsnehmerin behördlich angehalten, unter anderem eine Fischwanderhilfe im Bereich der Wasserfassung zu installieren, hat die dafür erforderlichen Flächen vorzuhalten und die dingliche Sicherstellung derselben nachzuweisen. Diese Flächen sollen nun aufgrund der räumlichen Randbedingungen im Uferbereich der im Eigentum der Dienstbarkeitsgeberin befindlichen Grundstücke 2449/2 und 2193/1, jeweils in EZ 1285, KG 63104 Lend, zu liegen kommen und ist daher die Dienstbarkeitsnehmerin an die Dienstbarkeitsgeberin mit dem Wusch zur Einräumung der nachfolgend definierten Dienstbarkeit herangetreten.

2 Dienstbarkeitsgegenstand

Gegenstand ist die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischwanderhilfe auf der Teilfläche der Grundstücke 2449/2 und 2193/1, jeweils in EZ 1285, KG 63104 Lend, einkommend im Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-West mit einem Flächenmaß von 31 m² wie im anliegenden, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan vom 20.12.2012 rot dargestellt. Von der Dienstbarkeit ist das Recht umfasst, die zur Errichtung und Betrieb der Fischwanderhilfe erforderlichen Bau- und Wartungstätigkeiten durchzuführen und hierfür auch die benannte Dienstbarkeitsfläche über das im Eigentum des Älteren Mühlconsortiums stehende Grundstück 2597/2, EZ 1373, KG 63104 Lend zu betreten.

3 Verfügung

Die Dienstbarkeitsgeberin räumt der Dienstbarkeitsnehmerin die Dienstbarkeit auf dem oa Dienstbarkeitsgegenstand um eine einmalige Entschädigung iHv € 1.690,00 zuzüglich USt, zahlbar unmittelbar mit Eintritt der im Punkt 5 erläuterten aufschiebenden Bedingung, ein. Die Dienstbarkeitsnehmerin nimmt die Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an.

4 Haftungen und Pflichten

Die Dienstbarkeitsgeberin haftet nicht für die Beschaffenheit des Dienstbarkeitsgegenstandes.

Die Dienstbarkeitsnehmerin übernimmt die Haftung für die weitere unbeschränkte Benutzbarkeit der Restflächen der oa Grundstücke der Dienstbarkeitsgeberin, insbesondere hat die Dienstbarkeitsnehmerin auf ihre Kosten die erforderliche Absturzsicherung (Zaun) im Einvernehmen mit dem Bestandnehmer des Areals Sportunion Steiermark in die bestehende Einfriedung der Dienstbarkeitsgeberin/Bestandnehmerin Sportunion Steiermark zu integrieren und auch die Dienstbarkeitsgeberin und die Sportunion Steiermark hinsichtlich aller mit der Einräumung der Dienstbarkeit und der Errichtung und dem Betrieb der Fischwanderhilfe zusammenhängenden privat- und öffentlich-rechtlichen verbundenen Belange schad- und klaglos zu halten.

Das durch die Dienstbarkeit genutzte Grundstück ist stets in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichtet sich, die Kosten der Instandhaltung bzw. Instandsetzung, sowie auch die Pflichten gem. § 93 StVO idgF der dienenden Fläche zu tragen. Die Dienstbarkeitsgeberin ist aus diesem Titel vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5 Aufschiebende Bedingung

Die Einräumung der Dienstbarkeit ist aufschiebend bedingt mit der Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung des gegenständlichen Wasserkraftprojektes und erfolgt danach auf immerwährende Zeit.

6 Aufsandung

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Bewilligung, dass auch ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nur auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin aufgrund diese Dienstbarkeitsvertrages in Verbindung mit dem beigelegten Lageplan vom 20.12.2012

in EZ 1285 der KG 63104 Lend über die Grundstücke Nr. 2449/2 und 2193/1 die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Fischwanderhilfe auf immerwährende Zeit

zugunsten der Wasserkraft Marienplatz GmbH einverleibt wird.

7 Sonstiges

Sämtliche aus der Errichtung dieses Vertrages und Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin.

8 Vertragserrichtung

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und verbleibt nach seiner grundbücherlichen Durchführung im Eigentum der Dienstbarkeitsgeberin.

Die Dienstbarkeitsnehmerin erhält eine Kopie des Vertrages.

Graz, am

Für die Dienstbarkeitsgeberin:

Gefertigt aufgrund
eines Gemeinderatsbeschlusses

vom

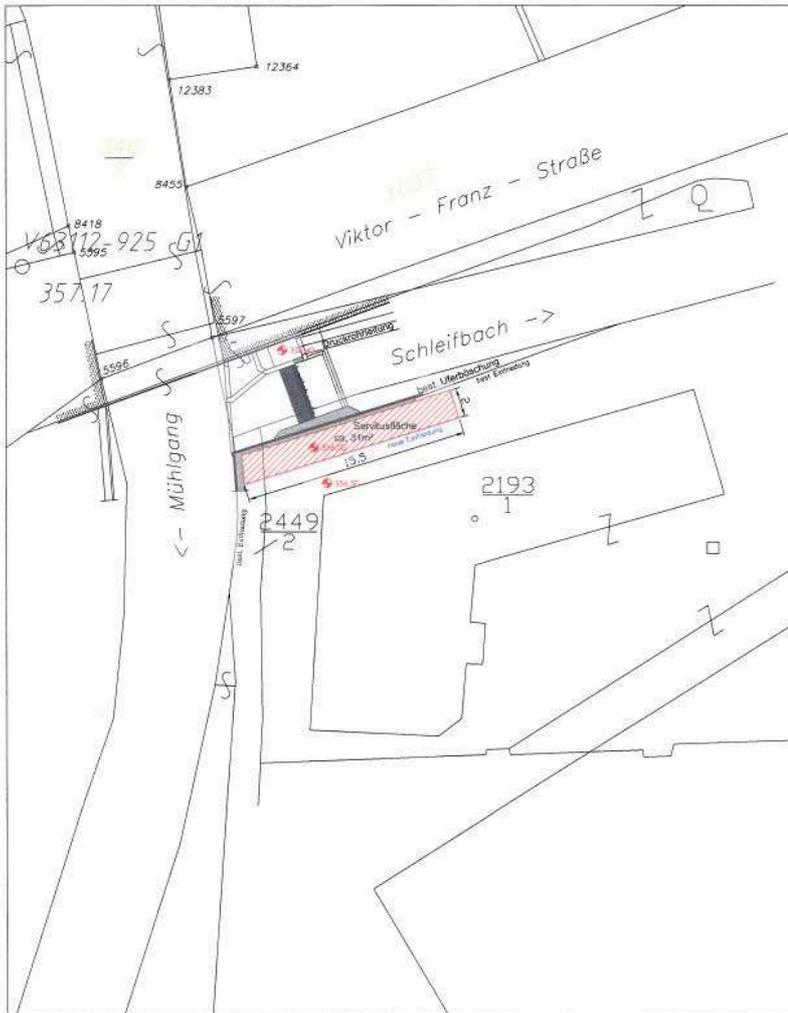
GZ: A 8/4 – 17055/2012

Der Bürgermeister:

Für die Dienstbarkeitsnehmerin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:



AUFTRAGGEBER:
Wasserkraft Marienplatz GmbH
 Hüttenbrennergasse 34
 A- 8010 Graz

Kleinwasserkraftwerk
 Schleifbach
 Darstellung_Servitusflächenbedarf

5					
4					
3					
2					
1					
D	20.12.2012				

REV.	DATUM	BESCHREIBUNG	GEZEICHNET	GEPRÜFT	FREIGABE
------	-------	--------------	------------	---------	----------

BEARBEITER : DI(FH) Jandl PROJEKTLEITER : Mag. Ecker-Eckhofen

PROJEKT:	KW SCHLEIFBACH	PROJEKTNUMMER:	001/12
----------	-----------------------	----------------	---------------

PLANTITEL:	Servitusfläche Lageplan	MASZTAB:	1:250
		PLANNUMMER:	AS-001/12/03

VERFASSER:



Ecker Eckhofen Energie GMBH
 Hüttenbrennergasse 34, A-8010 Graz
 Tel.: +43 (0) 3135 82 646
 Fax.: +43 (0) 3135 82 646-46
 email: office@ecker-eckhofen.com
 www.ecker-eckhofen.com

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-04-11T14:56:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-04-11T16:12:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,OU=Stadtrat DI.Dr. Gerhard Rüsç, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-04-12T18:34:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.